# Bebauungsplan 07.084
# Gartencenter am Sachsenring
# Hamm-Heessen

## - Artenschutzrechtliche Vorprüfung -

Freiraumplanung Neitzel • Dreerhöhe 1 • 44894 Bochum • 0234-4387914

Auftraggeber:
Bintig Garten-Center GmbH
Sachsenring 11
59065 Hamm

Bearbeitung:
Freiraumplanung Neitzel
Dreerhöhe 1
44498 Bochum
Tel. :0234-4387914
Fax: 0234-4387916
e-mail: garten@hwneitzel.de

Bearbeiter:
Dipl.-Biologin M. Siepmann
Dipl.-Ing. H.-W. Neitzel

Stand der Bearbeitung:BS 08 Bochum, den 19. März 2012

Inhaltsverzeichnis

**1 Auftrag und Aufgabenstellung ..... 4**

*1.1 Objekt, Planungsanlass und Aufgabenstellung ..... 4*

*1.2 Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ..... 5*

**2 Untersuchungsrahmen und Vorgehensweise ..... 6**

*2.1 Untersuchungsrahmen und zu untersuchende Arten ..... 6*

*2.2 Vorgehensweise ..... 7*

*2.3 Weitergehendes Vorgehen nach Wertung der Erhebungsergebnisse ..... 7*

*2.4 Grundsätzliche Konsequenzen der Bestandserhebung ..... 8*

**3 Ermittlung planungsrelevanter Arten ..... 9**

*3.1 Abfrage FIS ‚Geschützte Arten in NRW' ..... 9*

*3.2 Örtliche Erhebungen und Einschätzung der Eignung als Lebensraum für planungsrelevante nicht aufgefundene Arten ..... 13*

*3.3 Weitere Informationsquellen ..... 14*

**4 Wirkungen des Projektes auf planungsrelevante Arten ..... 14**

*4.1 Mögliche projektspezifische Wirkungen ..... 14*

*4.2 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung ..... 15*

*4.3 Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote ..... 16*

*4.4 Zusammenfassende Empfehlung für die Festsetzung von Artenschutzmaßnahmen ..... 16*

**5 Zusammenfassung, Befreiungserfordernisse und weiteres Vorgehen ..... 17**

**6 Literatur ..... 18**

# 1 Auftrag und Aufgabenstellung

## 1.1 Objekt, Planungsanlass und Aufgabenstellung

Am Sachsenring in Hamm-Heessen ist der Umbau und die Erweiterung des Gartencenters Bintig geplant. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der die Bezeichnung 07.084 ‚Gartencenter am Sachsenring' trägt und zu dessen Aufstellung neben einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag auch eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erforderlich ist.
Zur Zeit ist das Grundstück gekennzeichnet durch eine Mischung aus Gebäuden, Gewächshäusern, Lagerflächen, Parkplätzen und nur wenigen Grünflächen, wobei ein sehr großer Teil des Grundstücks versiegelt ist. Lediglich im Nordwesten schließt sich eine ehemalige Pferdekoppel an, die für das Erweiterungsvorhaben erworben wurde und noch unbebaut ist. Nennenswerter Gehölzbestand ist nur an der nördlichen Grundstücksgrenze in Form von abgängigen Obstbäumen und Fichten vorhanden.
Die neu geordnete Gartencenter-Anlage sieht durch den Umbau bedingt eine Vergrößerung der bestehenden Verkaufs- und Verkehrsflächen vor, wobei allerdings auch ein Teil bestehender baulicher Strukturen (Gewächshäuser, Hallen, Lager) entfernt wird, so dass der Versiegelungsgrad des Gesamtgrundstücks nur geringfügig steigt.
Die Erweiterung erfolgt vorrangig in nordwestlicher Richtung in die ehemalige Weide hinein.
Im Zuge der Baumaßnahmen wird dieser Bereich fast vollständig überbaut bzw. durch befestigte und teilbefestigte Flächen ersetzt, außerdem entfällt ein Teil der Gehölze entlang der nördlichen Grenze, Schotterflächen und Ziergehölzstreifen.
Durch diese Eingriffe sind also die für den Artenschutz relevanten Biotoptypen Extensivwiese, Gehölzstreifen, Kies- und Schotterflächen sowie Baumreihen betroffen, allerdings befinden sich diese bis auf den Wiesenbereich in einem eher schlechten Zustand.
Seit Beginn des Jahres 2008 müssen im Zuge der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden.
Daher wurde im Februar 2011 das Büro Freiraumplanung Neitzel, Bochum, mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung betraut. Im Rahmen der Bestandsaufnahme und weiterer Grundstücksbegehungen wurde explizit auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten geachtet. Außerdem wurde neben der Nutzung des zur Verfügung stehenden digitalen Datenbestandes überprüft, ob lokalen Natur- und Vogelschutzverbänden oder Behörden Erkenntnisse über das Vorkommen entsprechender Populationen oder Individuen vorliegen.
Eine faunistische Erhebung ist nicht Bestandteil der hier vorliegenden Vorprüfung, sondern wäre ggf. nach Abwägung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung gesondert als Art-zu-Art-Betrachtung durchzuführen.

## 1.2 Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Nach Anpassung des deutschen Artenschutzrechts an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und die Ausrichtung der Zugriffsverbote und Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes steht nun die Sicherung der Lebensräume und deren räumlich-funktionaler Zusammenhang ebenso im Vordergrund wie die Erhaltung der Populationen einer Art.
Die Betrachtung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Belange gesetzlich geschützter Arten erfolgt bei zulassungspflichtigen Planungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach §44 BNat SchG.
Hierbei konzentriert sich der Artenschutz auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.
Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutz-Richtlinie verbieten neben der Tötung auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und die Zerstörung von deren Lebensräumen.
Nur wenn betroffene Populationen trotz des Eingriffs in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben oder der bei einem Eingriff zerstörte Lebensraum einer streng geschützten Art angemessen ersetzt werden kann, können aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassenen werden.
Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV, ehemals MUNLV), das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Landesbetrieb Straßenbau NRW haben Arbeitsgrundlagen für einheitliche Vorgehensweisen bei Planungs- und Zulassungsverfahren erarbeitet. Eine Empfehlung zur methodischen Vorgehensweise findet sich im Fachinformationssystem (FIS) unter dem Thema ‚Geschützte Arten in NRW'.
Im ersten Schritt wird im Rahmen der hier vorliegende artenschutzrechtlichen Vorprüfung ermittelt, ob und in welchem Umfang der Planungsraum und das möglicherweise darüber hinausgehende Untersuchungsgebiet Lebensraum für die so genannten ‚planungsrelevanten Arten' sein kann, d.h. welche in NRW geschützten Arten (LANUV NRW 2008) im Untersuchungsraum aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Es ist abzuschätzen, in welcher Form die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten sowie sonstige streng geschützte Arten von dem zu erwartenden Eingriff betroffen sein können und inwieweit dies zu Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften führen kann.
Daraus leitet sich ab, ob und in welchem Umfang weitergehende Untersuchungen, auch Kartierungen artspezifischer Natur, für das weitere Verfahren notwendig sind.
Außerdem wäre in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit und Festsetzung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einzugehen.

# 2 Untersuchungsrahmen und Vorgehensweise

## 2.1 Untersuchungsrahmen und zu untersuchende Arten

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll ermittelt werden, welche Bedeutung das Plangebiet für planungsrelevante Arten hat bzw. haben könnte. Neben der Erhebung von Informationen über das tatsächliche Vorkommen solcher Populationen ist insbesondere zu prüfen, inwiefern die Biotope des Planungsraums Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen können, d. h., es werden die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten betrachtet, für die aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.
Da das Plangebiet bzw. die dort vorhandenen Biotope auch eine Funktion über die eigentlichen Grenzen hinaus haben können, muss der Untersuchungsraum unter Umständen auch weiter gefasst werden als das eigentliche Plangebiet. Hierbei ist neben der Habitatfunktion auch abzuschätzen, ob das betrachtete Gebiet als Jagdrevier, Brutstätte oder ggf. temporär aufgesuchter Lebensraum von Bedeutung sein kann (siehe Punkt 2.3).
Außerdem muss der Untersuchungsraum die maximalen Wirkreichweite des Vorhabens einschließen.
Im Fall der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für den Umbau und die Erweiterung des Gartencenters Bintig in Hamm ist der Untersuchungsraum auf das Plangebiet beschränkt, allerdings wird der östlich angrenzende renaturierte Bach ‚Mattenbecke' in die Betrachtungen einbezogen.
Die bestehende Umgebungssituation mit Hauptverkehrsstraßen im Süden und Westen (hinter der Wohnbebauung), dem Bachtal im Osten und die landwirtschaftlichen Flächen im Norden begrenzt den Eingriffsbereich; wegen der schwachen Ausprägung der betroffenen Biotoptypen auf dem Grundstück und deren Häufigkeit in der Umgebung erscheint eine weitergehende Betrachtung nicht geboten.
Weitreichende Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten, insbesondere wenn die für die Vogelwelt relevanten Biotoptypen (Gärten) teilweise erhalten und ergänzt werden.
Die zu betrachtenden planungsrelevanten Arten ergeben sich aus Anhang IV der FFH-Richtlinie, aus der Auflistung der streng geschützten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (eingeschränkt für NRW) und aus den sonstigen europäischen streng geschützten Arten.
Nur national besonders geschützte Arten werden nicht als planungsrelevante Arten gelistet, um in der Praxis die Menge der für eine Bearbeitung in Frage kommenden Arten in einer vertretbaren Größenordnung zu halten. Sollten sich im Zuge der artenschutzrechtlichen Bearbeitung jedoch Hinweise auf das (nennenswerte) Vorkommen solcher besonders geschützten Arten (§7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG) ergeben, würde dies im Fortgang des Verfahrens in Form einer Einzelfallabwägung berücksichtigt.
Auch wenn für landesweit ungefährdete Arten wie Buchfink, Amsel, Blaumeise oder Singdrossel (aber auch Arten der Vorwarnliste) die artenschutzrechtlichen Verbote gelten, werden sie nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weitergehend beachtet. Sie befinden sich in der Regel derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Normalfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (KIEL 2007). Es kann davon

ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Grundstücksgestaltung und -begrünung festgelegten Maßnahmen deren Habitat- und Biotopstrukturen hinreichend ersetzen können, auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2007).

## 2.2 Vorgehensweise

Um festzustellen, ob durch das Planungsvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können, sind im Rahmen der Vorprüfung folgende Erhebungsschritte vorgesehen:

- Ermittlung des Vorkommens planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt, in dem sich der Untersuchungsraum befindet (MTB 4212 Drensteinfurt)
- verfeinerter Abgleich der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen mit den von den planungsrelevanten Arten benötigten bzw. genutzten Biotoptypen über das Fachinformationssystem (FIS), um Rückschlüsse auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum ziehen zu können
- Begehung des Planungsgebietes und Erhebung von Daten über das Tier- und Pflanzenvorkommen, ggf. Kartierung von Beständen
- Befragung zuständiger Fachämter, lokaler Naturschutzverbände, Biostationen oder sachkundiger Anwohner, z. B. örtliche Vogelkundler etc., über kartierte oder bestätigte Funde oder Beobachtungen

Sofern sich aus diesen Erhebungen Hinweise ergeben, die auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten schließen lassen, so können weitere Informationsquellen hinzugezogen werden, z.B. das @LINFOS, das Fundortkataster (LANUV NRW) oder das Biotopkataster der LANUV NRW.

Sollten sich keine Hinweise auf Einflüsse des Vorhabens auf planungsrelevante Arten ergeben, können die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung den Anforderungen des §44 BNatSchG an den besonderen Artenschutz hinreichend Genüge tun.

Ebenso gilt dies, wenn zu erwarten ist, dass durch Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Konfliktminderung die Verbotstatbestände umgangen werden können

Eine diesbezügliche Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden ist vorzunehmen.

## 2.3 Weitergehendes Vorgehen nach Wertung der Erhebungsergebnisse

Für die konkret im Untersuchungsraum zu erwartenden planungsrelevanten Arten wäre im Rahmen einer weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfung eine Art-zu-Art-Betrachtung anhand von Formblättern bzw. Prüfprotokollen durchzuführen, die im FIS (LANUV NRW) als Download zur Verfügung stehen.

Dabei sind die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Biotoptypen einzuschätzen und in Ihrer Ausprägung und Nachhaltigkeit zu bewerten.

Auf Basis dieser Einschätzung wird die Wirkung des Vorhabens auf die einzelne Art betrachtet und die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände artbezogen eingeschätzt.

Dabei ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben neben den Individuen selbst möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Arten geschädigt oder zerstört werden. Dies umfasst alle Habitatstrukturen, die innerhalb des Fortpflanzungsgeschehens oder während der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind. Zu den Fortpflanzungsstätten zählen (KIEL 2007): Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Bereiche, die von den Jungen genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
Im Gegensatz zu diesen Teilhabitaten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore nicht unmittelbar den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber dann von Bedeutung, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie damit ebenfalls ein essenzielles Habitatelement darstellen (KIEL 2007). Auch ist in diesem Zusammenhang die räumliche Abgrenzung der Lebensstätten von Bedeutung. Bei Vögeln kann es zum einen das gesamte Brutrevier umfassen, bei Vogelarten mit großen Revieren und weiträumig genutzten, unspezifischen Nahrungshabitaten dagegen beschränken sich die Schutzbestimmungen auf das Nest einschließlich einer ungestörten Ruhezone (KIEL 2007).
Im weiteren Verlauf wäre dann zu entscheiden, ob durch das Vorhaben tatsächlich Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG erfüllt werden und ob unter Umständen eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG in Frage kommt.
Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme ist in Nordrhein-Westfalen die untere Landschaftsbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig.

### 2.4 Grundsätzliche Konsequenzen der Bestandserhebung

Aus der Erhebung der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden bzw. betroffenen planungsrelevanten Arten ergibt sich eine Liste von Tierarten, bei denen im Rahmen der Durchführung des Vorhabens Konflikte mit §44 BNatSchG auftreten könnten.
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Arten sind grundsätzlich Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, die in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sollen und bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden.
Dazu zählen z. B. artspezifische Bauzeitenpläne (beispielsweise Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).
Neben diesen Vermeidungsmaßnahmen sind weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen bzw. nach §44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene und den zu erwartenden Arten angepasste Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Diese Maßnahmen sollten ebenso wie die Vermeidungsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.
Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

# 3 Ermittlung planungsrelevanter Arten

## 3.1 Abfrage FIS ‚Geschützte Arten in NRW'

Das Planungsvorhaben ‚Gartencenter Bintig, Hamm' liegt im Bereich des Messtischblattes 4212 Drensteinfurt. Über das Informationssystem ‚Geschützte Arten in NRW' (LANUV NRW 2010) können die in diesem Gebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch ermittelt werden.
In Tab. 1 sind die planungsrelevanten Arten gelistet, die die Abfrage für das relevante Messtischblatt MTB 4212 Drensteinfurt ergibt. Die Angaben zum Status der Arten sind ebenfalls der LANUV - Datenbank entnommen:

| Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4212 | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Art | | Status | Erhaltungszustand ATL | Bemerkungen |
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | |
| **Säugetiere** | | | | |
| Eptesicus serotinus | Breitflügelfledermaus | Art vorhanden | G | |
| Myotis brandtii | Große Bartfledermaus | Art vorhanden | U | |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | Art vorhanden | G | |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | Art vorhanden | G | |
| Nyctalus leisleri | Kleiner Abendsegler | Art vorhanden | U | |
| Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | Art vorhanden | G | |
| Pipistrellus nathusii | Rauhhautfledermaus | Art vorhanden | G | |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G | |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | Art vorhanden | G | |
| | | | | |
| **Vögel** | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | sicher brütend | G | |
| Accipiter nisus | Sperber | sicher brütend | G | |
| Alcedo atthis | Eisvogel | sicher brütend | G | |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | sicher brütend | G- | |
| Asio otus | Waldohreule | sicher brütend | G | |
| Athene noctua | Steinkauz | beobachtet zur | G | |
| Buteo buteo | Mäusebussard | sicher brütend | G | |
| Charadrius dubius | Flussregenpfeifer | sicher brütend | U | |
| Circus aeruginosus | Rohrweihe | beobachtet zur | U | |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | sicher brütend | G- | |
| Dryobates minor | Kleinspecht | sicher brütend | G | |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | sicher brütend | G | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Falco subbuteo | Baumfalke | sicher brütend | U | |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | sicher brütend | G | |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | sicher brütend | G- | |
| Lanius collurio | Neuntöter | sicher brütend | U | |
| Locustella naevia | Feldschwirl | sicher brütend | G | |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | sicher brütend | G | |
| Oriolus oriolus | Pirol | sicher brütend | U- | |
| Perdix perdix | Rebhuhn | sicher brütend | U | |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U- | |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | sicher brütend | U- | |
| Strix aluco | Waldkauz | sicher brütend | G | |
| Tyto alba | Schleiereule | sicher brütend | G | |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | sicher brütend | G | |
| | | | | |
| **Amphibien** | | | | |
| Bufo calamita | Kreuzkröte | Art vorhanden | U | |
| Hyla arborea | Laubfrosch | Art vorhanden | U+ | |
| Triturus cristatus | Kammmolch | Art vorhanden | G | |

Erhaltungszustand in NRW: G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; unbek.= unbekannt

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4212 Drensteinfurt

Über eine verfeinerte Abfrage lässt sich ermitteln, inwiefern die im Plangebiet vorkommenden und durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Biotoptypen Lebensräume für planungsrelevante Arten darstellen.

Der Abgleich zwischen potentiellen Lebensräumen und vorhandenen Biotopen ergibt, dass die im Plangebiet vorhandenen Biotope den Lebensraumtypen **Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken** (KlGehoel), Vegetationsarme oder -freie Biotope (oVeg), **Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen** (Gaert) sowie Fettwiesen und –weiden (FettW) entsprechen.

Die im Bereich Drensteinfurt (Messtischblatt 4212) in diesen Lebensraumtypen potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten sind in der nachfolgenden Tabelle 2 zusammengestellt.:

| **Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4212** | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden | | | | | | | | |
| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Bem. | KlGehoel | Saeu | Gaert | Gebaeu |
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | | | | | |
| **Säugetiere** | | | | | | | | |
| Eptesicus serotinus | Breitflügelfledermaus | Art vorhanden | G | | X | | XX | X |
| Myotis brandtii | Große Bartfledermaus | Art vorhanden | U | | X | | X | |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | Art vorhanden | G | | X | | X | (X) |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | Art vorhanden | G | | X | | (X) | (X) |
| Nyctalus leisleri | Kleiner Abendsegler | Art vorhanden | U | | X/WS/WQ | | X | X |
| Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | Art vorhanden | G | | WS/WQ | (X) | X | (X) |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G | | XX | | XX | (X) |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | Art vorhanden | G | | X | | X | X |
| | | | | | | | | |
| **Vögel** | | | | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | sicher brütend | G | | X | | X | (X) |
| Accipiter nisus | Sperber | sicher brütend | G | | X | | X | (X) |
| Alcedo atthis | Eisvogel | sicher brütend | G | | | XX | (X) | |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | sicher brütend | G- | | | | | XX |
| Asio otus | Waldohreule | sicher brütend | G | | XX | | X | (X) |
| Athene noctua | Steinkauz | beobachtet zur Brutzeit | G | | XX | | X | XX |
| Buteo buteo | Mäusebussard | sicher brütend | G | | X | | | (X) |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Charadrius dubius | Flussregenpfeifer | sicher brütend | U | | | XX | | |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | sicher brütend | G- | | | | X | (X) |
| Dryobates minor | Kleinspecht | sicher brütend | G | | X | | X | (X) |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | sicher brütend | G | | X | | | (X) |
| Falco subbuteo | Baumfalke | sicher brütend | U | | X | | | |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | sicher brütend | G | | X | | X | X |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | sicher brütend | G- | | | | X | X |
| Lanius collurio | Neuntöter | sicher brütend | U | | XX | | | (X) |
| Locustella naevia | Feldschwirl | sicher brütend | G | | XX | | | X |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | sicher brütend | G | | XX | | X | |
| Oriolus oriolus | Pirol | sicher brütend | U- | | X | | X | |
| Perdix perdix | Rebhuhn | sicher brütend | U | | | | X | X |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U- | | X | | X | X |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | sicher brütend | U- | | XX | | (X) | (X) |
| Strix aluco | Waldkauz | sicher brütend | G | | X | | X | (X) |
| Tyto alba | Schleiereule | sicher brütend | G | | X | | X | X |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | sicher brütend | G | | | | | X |
| | | | | | | | | |
| **Amphibien** | | | | | | | | |
| Bufo calamita | Kreuzkröte | Art vorhanden | U | | | X | XX | |
| Hyla arborea | Laubfrosch | Art vorhanden | U+ | | XX | | (X) | |
| Triturus cristatus | Kammmolch | Art vorhanden | G | | X | | (X) | (X) |

Erhaltungszustand G günstig U ungzureichend S schlecht

**XX** Hauptvorkommen, **X** Vorkommen, **(X)** potentielles Vorkommen

Vögel: **B** kommt als Brutvogel vor, **D** kommt als Durchzügler vor, **W** kommt als Wintergast vor, **()** potentielles Vorkommen

Fledermäuse: **WS** Wochenstube, **ZQ** Zwischenquartier, **WQ** Winterquartier, **()** potentielles Vorkommen

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für das Plangebiet ‚Gartencenter am Sachsenring'

Die verfeinerte Abfrage über das potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Plangebietes ergibt eine Auflistung verschiedener Tierarten, deren Erhaltungszustand für NRW zu etwa zwei Dritteln als gut und zu einem Drittel als Unzureichend zu bezeichnen ist.

## 3.2 Örtliche Erhebungen und Einschätzung der Eignung als Lebensraum für planungsrelevante nicht aufgefundene Arten

Im Rahmen der Kartierarbeiten und während einer abschließenden Übersichtsbegehung wurde das Plangebiet dreimal intensiv begangen, und zwar am 09.02.2011 und am 17.03.2011 jeweils in den Nachmittagsstunden. Am 28.04.2011 wurde in den frühen Abendstunden bis in die fortgeschrittene Dämmerung hinein eine weitere Begehung durchgeführt mit dem Ziel, eventuell vorkommende Fledermäuse und aus Winterquartieren zurückgekehrte Vögel aufzufinden.
Während der Begehungen stellte sich das Gebiet als ein bestenfalls in Teilbereichen (Gärten) durchschnittlicher Singvogellebensraum dar. Vorrangig Gebüschbrüter, die jedoch nicht auf der Roten Liste NRW vertreten sind, nisten möglicherweise in den geeigneten Teilen des Planungsgebietes, u.a.: Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp. Einige Exemplare dieser Arten wurden während der Begehungen beobachtet, sind hier jedoch im Einzelnen nicht aufgeführt, da sie als nicht planungsrelevant eingestuft sind.
Auf Grund der vorgefundenen Strukturen des Gebietes und des hohen Versiegelungsgrades lassen sich von den möglicherweise vorkommenden Arten gemäß FIS außerdem einige als sehr unwahrscheinlich einstufen, so dass das Hauptaugenmerk auf drei Fledermausarten (Breitflügel-, Rauhhaut- und Zwergfledermaus) und einigen Vogelarten wie z. B. Sperber, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Turteltaube und Waldkauz lag.
Individuen planungsrelevanter Arten selbst wurden bei keiner der Begehungen angetroffen, es konnten auch keine Brutstätten oder Nester entdeckt werden, die einen Hinweis auf das tatsächliche Vorkommen gegeben hätten.
Möglicherweise dienen die vorhandenen Gebäude auch Fledermäusen als Quartier, sie sind in ihrer Ausprägung jedoch keine typischen Unterkünfte für größere Populationen.
Der Baumbestand, insbesondere die abgängigen Obstbäume mit den entsprechenden Totholzanteilen, weist in seiner Struktur grundsätzlich eine Eignung als Unterkunft, insbesondere Sommerquartier, für Fledermäuse auf. Es konnten jedoch trotz der zahlreichen und teils morschen Schadstellen an den Obstbäumen keine Höhlen oder größere Spalten ausgemacht werden. Auch in Bezug auf jagende Tiere z. B. entlang der Gehölzkanten konnten auf dem Grundstück selbst keine Beobachtungen gemacht werden. Das gelegentliche Auftauchen von Fledermäuse kann generell wegen ihres weiten Einzugsgebietes kaum vollständig ausgeschlossen werden, wenn geeignete Biotopstrukturen wie in diesem Fall die Gehölzkanten vorhanden sind. Als Hauptjagdgebiet scheint das Plangebiet jedoch nicht zu dienen. Für Greifvögel ist die ehemalige Pferdekoppel grundsätzlich Jagdrevier, in ihrer Lage und Ausprägung jedoch deutlich ungünstiger als benachbarte großflächige landwirtschaftlich genutzte Gebiete. Besondere Wechselwirkungen mit dem angrenzenden renaturierten Bachlauf ‚Mattenbecke' waren nicht zu erkennen.

### 3.3 Weitere Informationsquellen

Im Rahmen der Erhebung des Bestands planungsrelevanter Arten wurde außerdem hinsichtlich bekannter Funde und Vorkommen u. a. bei zuständigen Fachämtern (Umweltamt, UIS der Stadt Hamm), sowie Umwelt- und Naturschutzverbänden (NABU Hamm e. V.) recherchiert.
Die Überprüfung dieser Quellen ergab keine zusätzlichen Hinweise zum gesicherten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Ebenso weist das Fundstellenverzeichnis der LANUV keine Einträge für das Plangebiet bzw. die unmittelbare Umgebung auf, auch eine direkte Kontaktaufnahme mit der LANUV (Dr. M. Kaiser) ergab keine neueren Hinweise.
Nach gemeinsamer Einschätzung gelten seltene Amphibien (Kreuzkröte, Kammmolch und Laubfrosch) als unwahrscheinlich, da es in der Nähe keine geeigneten Gewässer für diese Arten gibt.
Da Hamm nicht zum Bereich einer biologischen Station gehört, konnten von dieser Seite keine Erkenntnisse eingebracht werden.
Sollten sich im Rahmen der weiteren Planung neue Erkenntnisse ergeben, wären diese ggf. unter den Planungsbeteiligten zu erörtern und erneut abzuwägen. In diesem Zusammenhang ist auch eine zunächst abschließende ergänzende Begehung für den Monat Juli vorgesehen, deren Ergebnisse, soweit planungsrelevant, dann gesondert dokumentiert und mit den zuständigen Planungsbeteiligten erörtert würden, sofern sie nicht in eine aktualisierten Fassung dieses Berichtes Eingang finden können.

## 4 Wirkungen des Projektes auf planungsrelevante Arten

### 4.1 Mögliche projektspezifische Wirkungen

Von besonderer Bedeutung für die planungsrelevanten Tierarten sind bei der vorliegenden Planung bau- und anlagebedingte Wirkungen wie: Verlust von Habitatstrukturen (Gehölze, Obstbäume und Wiesenflächen), Flächenversiegelung, temporäre Störungen durch akustische und visuelle Störreize sowie dauerhafte Beeinträchtigungen durch PKW-, LKW- und Personenverkehr. Durch die Nähe zum renaturierten Bachlauf ‚Mattenbecke' muss auch der Aspekt der möglichen Störung dieses Bereiches betrachtet werden. In der Planung werden die Gebäude jedoch überwiegend in die andere Richtung des Grundstücks entwickelt, der neue Anlieferplatz ersetzt den alten tiefer im Grundstück gelegenen und liegt damit näher an der Hauptverkehrsstraße ‚Sachsenring' als der alte. Somit sind die Auswirkungen auf diesen angrenzenden Bereich voraussichtlich eher gering, auch wenn insgesamt mit einem erhöhten LKW-Verkehr auf Grund der vergrößerten Verkaufsfläche zu rechnen ist. Versiegelung und Entsiegelung gleichen sich nahezu aus, es werden insgesamt 3 % mehr des Gesamtgrundstücks überbaut oder befestigt, dafür steigt aber bei den befestigten Flächen der Anteil der nur Teilversiegelten erheblich.
Als wesentlicher Eingriff ist daher in erster Linie der Verlust eines Teils der abgängigen Obstbäume mit hohem Totholzanteil und der ehemaligen Weide anzusehen. Die bestehenden Gehölzkanten stellen potenzielle Jagdreviere für Fledermäuse und finden trotz fehlender Individuen Eingang bei den Überlegungen zu möglichen Konfliktminderungen.

## 4.2 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des §44 BNatSchG werden im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen geschützter Arten festgelegt. Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen, die der Vermeidung von Individuenverlusten durch die Baufeldbefreiung und die Baumaßnahme selbst dienen.

Im Einzelnen werden folgende erforderliche Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

Zum Schutz der Vögel ist die Baufeldvorbereitung generell auf den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember zu beschränken, soweit sich dies mit dem Bauablauf vereinbaren lässt. Ist dies nicht möglich, so ist besonders auf die Schonung von Nestern und Brutstätten zu achten, die ggf. bis zum Flüggewerden der Jungtiere von Störungen freizuhalten sind.

Zur Vermeidung von Störungen und Verlusten potenzieller sommerlicher Baumquartiere von Fledermäusen ist die Baufeldfreimachung (Rodungen, Baumfällarbeiten) in dem Zeitraum von November bis Ende Dezember durchzuführen. Hierdurch werden Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Wochenstuben- und Sommerquartierphase bis zum Selbständigwerden der Jungtiere vermieden. Obwohl keine Beobachtungen in Bezug auf Winterquartiere gemacht wurden, würde sich die Durchführung notwendiger Fällmaßnahmen aber auch nicht zu spät im Jahr (z. B. Anfang November) vor Bezug der eigentlichen Winterquartiere empfehlen.

Nicht von Fällungen und Baumaßnahmen betroffene Bereiche, insbesondere in Richtung Mattenbecke, sollten durch Bauzäune abgesperrt werden. Die erhaltbaren Obstbäume sollen gegen Baueinflüsse geschützt werden.

Außerdem wurden im Rahmen der Grundstücksgestaltung Maßnahmen zum Ersatz zu fällender (Obst)Bäume und Gehölze festgelegt. Hierzu zählen die Pflanzung einer Walnuss in der Nähe des ursprünglichen Obstgehölz-Standortes, Pflanzung heimischer Bäume zur Parkplatzeingrünung und die Anlage neuer Gartenbereiche.

Auf diese Weise entstehen neue für Fledermäuse wichtige Gehölzkanten als Jagdreviere, die Bäume und Gartenbereiche dienen als Lebensraum für Vögel. Ein Ersatz für die entfallende Weide ist auf dem Grundstück selbst nicht möglich, erscheint aber auf Grund der Häufigkeit dieses Biotoptyps in der Umgebung als weniger bedeutsam.

Für die Auswahl der Leuchtmittel z. B. auf dem Parkplatz wird der Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel wie spezieller LED oder Natriumniederdruckdampflampen empfohlen.

Nicht zuletzt sollte auch die Gefahr für Vögel durch die großen entstehenden Glaswände betrachtet werden. Sofern dies nicht in der Planung bereits berücksichtigt ist, wäre der ggf. notwendige Einsatz spezieller Vogelschutzgläser ins Auge zu fassen. Dieser Aspekt sollte in jedem Fall gesondert mit den Planern des Gebäudes erörtert werden. Maßnahmen zur Funktionserhaltung (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) sollen je nach zeitlicher Abfolge des Bauablaufs durch frühzeitige Anpflanzung der geplanten Gehölze erfolgen, um verloren gehende Strukturen zeitnah oder bereits im Vorfeld zu ersetzen. Hier ist im Bauablauf genau zu prüfen, welche Maßnahmen bereits vor Baubeginn erfolgen

können, ohne durch den Bauablauf selbst wieder in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Dies erscheint jedoch in diesem Fall wegen der Enge des Grundstücks in Bezug auf die Baumpflanzungen eher schlecht realisierbar.

### 4.3 Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Bei einer Übersichtsbegehung und auch bei weiteren Kartierungen wurden keine Populationen planungsrelevanter Arten festgestellt.
Für einen Teil der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner Lage, Größe und Nutzungsintensität Bedeutung als Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
Die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme betreffen die relevanten Biotope nahezu vollständig, so dass im Wesentlichen mit einer Verdrängung der planungsrelevanten Arten, sofern tatsächlich vorkommend, in angrenzende gleichartige Biotope zu rechnen ist.
Überwiegend kommen diese in der Umgebung in hinreichender Menge und Größe vor.
Insgesamt nimmt durch die Baumaßnahme die Gesamtfläche der für den Artenschutz bedeutsamen Biotope erheblich ab, was allerdings überwiegend durch die Überbauung der ehemaligen Weide zustande kommt.
Eine Verdrängung von Individuen nicht planungsrelevanter Arten in benachbarte Lebensräume ist ebenfalls zu erwarten, kann aber durch Maßnahmen auf dem Grundstück erst nach der Baumaßnahme zum Beispiel durch Anlage von Gärten und die Baumpflanzungen verringert werden.
Durch eine Bauzeitenregelung, in der die Rodung der Gehölze im November/Dezember stattfindet, können Störungen an potentiellen Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten hinreichend gemindert werden. Damit würde die Planung nicht gegen artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß §44 BNatSchG verstoßen.

### 4.4 Zusammenfassende Empfehlung für die Festsetzung von Artenschutzmaßnahmen

In den vorangegangenen Kapiteln wurden verschiedene für dieses Bauvorhaben sinnvolle und praktikable Maßnahmen des Artenschutzes kurz erläutert, die an dieser Stelle zur Übersicht nun noch einmal zusammengefasst und aufgelistet werden. Empfohlenen Maßnahmen des Artenschutzes sind:

- Festschreibung der Rodungsarbeiten für den Zeitraum November/Dezember
- Einzelüberprüfung der Obstbäume auf Fledermäuse, Höhlenbrüter etc. unmittelbar vor Fällung
- Absperrung von nicht betroffenen Bereichen (Mattenbecke, Gärten, Obstbäume) durch Bauzäune während der Bauphase
- Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung (gemäß LBP, städtebaulicher Vorgabe)
- Pflanzung von Feldgehölzen auf verbleibenden Pflanzflächen bei passender Flächengröße
- Verwendung von LED oder Natriumniederdruckdampflampen bei der Parkplatzbeleuchtung
- Thematisierung des Einsatzes von Vogelschutzglas oder von Verglasung mit vergleichbarer Funktion (z. Zt. grüne Abtönung vorgesehen)

# 5 Zusammenfassung, Ausnahmeerfordernisse und weiteres Vorgehen

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG können durch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (Ersatzpflanzungen, Bauzeitenregelung mit Rodungen im November/Dezember) umgangen werden. Artenschutzrechtliche Verbote würden somit nicht verletzt, so dass es auch keine Erfordernis für artenschutzrechtliche Ausnahmen nach §45 Abs. 7 BNatSchG gibt.

Die betroffenen Biotoptypen sind häufig und in der unmittelbaren Umgebung hinreichend vorhanden.

Da in Zuge der gesamten Vorprüfung kein Hinweis auf besonders schützenswerte Populationen ermittelt werden konnte und da die möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten sich in NRW nicht in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, halten wir den besonderen Artenschutz gemäß §44 BNatSchG für dieses Planungsvorhaben mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung für hinreichend berücksichtigt.

Bedingung hierfür ist die Umsetzung der beschriebenen Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen. Wenn im Bauablauf weitere Erkenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten erlangt werden (z. B. das Auftauchen von weiteren Vögeln aus Winterquartieren), ist der Sachverhalt mit der entsprechenden Behörde neu zu erörtern, ggf. sind dann weitergehende Abstimmungen und Maßnahmen erforderlich.

# 6 Literatur

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & K. WITT (2002):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. überarb. Fassung. Ber. Vogelschutz 39: 13-60.

KIEL, E-F. (2007):
Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutzlcontent/ de/download.html

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALENEN (LANUV NRW) (2010):
http://www.naturschutz-fachinformationssystemenrw. de/artenschutzlcontent/de/index. html

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2005):
Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. (Biotopkataster).
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/biotopkataster/

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (LÖBF) (Hrsg.) (1999):
Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe der LÖBF 17, 641 S.; Recklinghausen.

MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006):
Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens.
Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos Verlags GmbH. Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, 1. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.